

Immobilienverkauf

Haus oder Wohnung – mit oder ohne Makler

Das große Praxis-Handbuch

PETER BURK

verbraucherzentrale

Inhalt

Einführung	8	SCHRITT 3: Prüfung der laufenden Darlehenssituation, Sicherung der Ablösung der Restschuld und Überlegungen zur Folgeinvestition	41
So funktioniert dieses Buch	9	Prüfung der laufenden Darlehenssituation	41
		Widerrufsinformation	44
		Wichtige Informationen	51
		Sicherung der Ablösung der Restschuld	51
		Überlegungen zur Folgeinvestition	53
TEIL 1:		SCHRITT 4: Entscheidung für oder gegen einen Makler	57
12 Schritte zum Immobilienverkauf	11	Vertragsbeispiel 1	61
		Vertragsbeispiel 2	64
		Fazit	67
SCHRITT 1: Klärung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte und Belastungen	15	SCHRITT 5: Wertermittlung der Immobilie	69
Miteigentum in Gesamthandelsgemeinschaft oder in Bruchteilsgemeinschaft	18	Wertermittlung einer Eigentumswohnung nach dem Vergleichswertverfahren	72
Gemeinschaftliches Eigentum / Erbfall / Grundbuchberichtigung	19	Wertermittlung eines Einfamilienhauses nach dem Sachwertverfahren	77
Miteigentum als Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)	21	Wertermittlungsbeispiel	77
Erbaurecht	23	Wertermittlung des Grundstücks	78
Reallasten / Wohnrechte / Nießbrauchrechte	25	Wertermittlung des Gebäudes	78
Dienstbarkeiten (Beschränkung von Eigentumsrechten)	26	Vom Sachwert zum Verkehrswert	84
Baulasten (Beschränkung von Eigentumsrechten)	27	Fazit Sachwertermittlung	85
Darlehenssicherung einer Bank / Hypothek und Grundschuld	28	Einfacher Überschlag als Alternative	85
Darlehenssicherung einer Bank / Briefhypothek und Briefgrundschuld	30	Wertermittlung eines Mehrfamilienhauses nach dem Ertragswertverfahren	85
Fazit	31	Fazit	92
SCHRITT 2: Prüfung der Alternativen zum Verkauf	33	SCHRITT 6: Prüfung der öffentlichen und privaten Vorkaufsrechte sowie privater Zustimmungsrechte	95
Vermietung	34	Vorkaufsrechte der Gemeinden	95
Wohnrecht	34	Vorkaufsrechte von Mietern	97
Nießbrauchrecht	34	Vorkaufsrechte von Miterben	98
Erbaurecht	34	Zustimmungsrecht von Miteigentümern oder Erben	99
Teilverkauf (Realteilung)	35	Vorkaufsrechte und Zustimmungsrechte einer Wohnungseigentümergeinschaft	100
Bildung von Miteigentum (Aufteilung nach Wohnungseigentumsrecht)	36	Vorkaufsrecht und Zustimmungsrecht des Grundstückseigentümers	101
Verrentung	36		
Fazit	38		

Zusammengefasst	102	Beispiele Verkaufsvertragsentwürfe	141
Individuelle Vorkaufsrechte aus dem Grundbuch	102	Verkaufsvertrag Beispiel 1	141
Fazit	103	Verkaufsvertrag Beispiel 2	150
SCHRITT 7: Herstellung eines guten Verkaufszustands und Zusammenstellung wichtiger Dokumente	105	Beratungsgespräch zum Vertragsentwurf beim Notar	159
Herstellung eines guten Verkaufszustands	105	Rechtsanwalt	160
Dokumente	106	SCHRITT 11: Finanzierungsbestätigung, Finanztransfersicherung, Rangsicherung, Grundschulübernahme, Beurkundungstermin, Versicherung, Steuern, Pflichtübergaben und Käuferpflichten	163
Zusammenstellung wichtiger rechtlicher Dokumente	107	Finanzierungsbestätigung	163
Zusammenstellung wichtiger technischer Dokumente	113	Finanztransfersicherung	164
Vereinbarungsregelung zur Dokumentenübergabe	117	Rangsicherung	165
SCHRITT 8: Erstellung von Verkaufsanzeige und Verkaufsexposé sowie Auswahl von Verkaufszeitpunkt und Angebotsplatzierung	119	Übernahme eines Grundschuldeintrags durch den Käufer	166
Verkaufsanzeige und Energieausweis	120	Beurkundungstermin	167
Woher bekommt man einen Gebäudeenergieausweis?	126	Versicherung	169
Angebotsplatzierung	126	Steuern aus Verkauf	171
Verkaufsexposé	127	Steuern aus Erbschaft	172
Verkaufszeitpunkt	128	Pflichtübergaben und Käuferpflichten	173
Fazit	129	SCHRITT 12: Grundbuchumschreibung, Grundbuchgebühren, Notargebühren und Immobilienübergabe	175
SCHRITT 9: Durchführung der Verkaufsbesichtigungen und Absicherung gegen Geldwäsche	131	Grundbuchumschreibung	176
Besichtigung vermieteter Immobilien	131	Grundbuchgebühren / Klassisch	179
Besichtigungen an anderen Orten als dem eigenen Wohnort	132	Grundbuchgebühren / Sonderfälle	181
Besichtigung selbst genutzter Immobilien	132	Notargebühren	182
Vorlage des Gebäudeenergieausweises im Zuge von Besichtigungen	133	Notargebühren im klassischen Verkaufsfall	183
Absicherung gegen Geldwäsche bei ernsthaftem Käuferinteresse	134	Notargebühren im Versteigerungsfall	188
SCHRITT 10: Notarsuche, Entwurf und Prüfung des Verkaufsvertrags	137	Notargebühren im Fall des Verkaufsabbruchs	189
Bundesnotarordnung	138	Rechtsanwaltliche Beratung	192
Beurkundungsgesetz	138	Rechtsanwaltshonorar	193
Notarsuche und Beauftragung	138	Fazit	196
Notarieller Vertragsentwurf	140	Immobilienübergabe	197
		Checkliste Immobilienübergabe	198
		Heizölübergabe	199
		Übergabe einer vermieteten Immobilie	200
		Übergabe einer Immobilie mit Nießbrauch- oder Wohnrecht	200
		Information eines WEG-Verwalters bei Übergabe einer Eigentumswohnung	201

TEIL 2: Checkblätter

203

Kostenfallen beim Immobilienverkauf 207

Was sind Kostenfallen?	207
Woran kann man Kostenfallen erkennen?	209
Wie kann man Kostenfallen wirksam entgegenreten?	209

Checkblätter: Kostenfallen 210

1 Wertermittlung	211
2 Wertverhältnisprobleme Grund / Gebäude	213
3 Grundstücksgröße	215
4 Wohnfläche	216
5 Baugenehmigung / Nicht genehmigte Anbauten, Umbauten, Ausbauten	219
6 Nutzungsänderungen	220
7 Wohngebäudeversicherung	221
8 Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	222
9 Haus und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung	224
10 Hausratversicherung	225
11 Gebäudeenergieausweis	226
12 Gesetzliche Pflichtmodernisierungen	228
13 Schornsteinfeger / Feuerstättenbescheid	234
14 Rauchmelder	237
15 Fehlerstrom-Schutzschalter / FI-Schalter / Residual Current Device (RCD)	238
16 Blitzableiter	239
17 Legionellenbefall	239
18 Abwasserkanalprüfung	241
19 Tatsächlicher Gebäudezustand	242
20 Grundwasserstand / Hochwasser	243
21 Altlasten / Schadstoffe / Gefahrstoffe	244
22 Tatsächlicher Garten- / Grünanlagenzustand / Nutzungsrechte	246
23 Grundsteuer	247
24 Erschließungsbeiträge / Straßenausbaubeiträge	249
25 Brennstoffdepot	250
26 Rücklagenausgleich	251

27 Trinkwasserliefervertrag	252
28 Stromliefervertrag	253
29 Telefon- und / oder Internetvertrag	255
30 Kabelfernsehvertrag	256
31 Gasliefervertrag	257
32 Nah- / Fernwärmevertrag	259
33 Abwassergebühren	260
34 Müllgebühren	261
35 Allgemeine Nebenkostenabrechnung (WEG-Gemeinschaft)	263
36 Maklersuche	264
37 Maklervertrag und Maklerleistung	266
38 Maklerprovision	269
39 Maklerprovision / Sonderfälle und Risiken	271
40 Maklerbegünstigungsklauseln im Verkaufsvertrag	273
41 Verkaufsinserat	274
42 Exposé / Prospekt / Prospekthaftung	277
43 Home Staging	278
44 Notarauswahl und -beauftragung	279
45 Notargebühren	281
46 Notaranderkonto	282
47 Abbruch des Notarauftrags	282
48 Räumungsvereinbarung	284
49 Reinigungsvereinbarung	284
50 Renovierungsvereinbarung	285
51 Sanierungsvereinbarung	286
52 Abrissvereinbarung	287
53 Bestandsschutz / Abrissverbot	288
54 Gewinnbeteiligung Projektentwicklung	289
55 Folgeinvestition Verkäufer	289
56 Vorfälligkeitsentschädigung / Vorfälligkeitsentgelt (Verkäuferdarlehen)	290
57 Informatives Beratungsgespräch zum Gebäudeenergieausweis	292
58 Grundbuchumschreibung und Grundbuchgebühren	293
59 Veräußerungsgewinn / Steuer	295
Übersicht: Checkpunkte Kostenfallen	297

Vertragsfallen beim Immobilienverkauf 301

Was sind Vertragsfallen? 301

Checkblätter: Vertragsfallen 303

60	Vorkaufsrechte	303
61	Zustimmungsrechte	305
62	Veräußerungsbeschränkung nach dem WEG-Recht	306
63	Verkauf / Zwangsversteigerung aufgrund Darlehenskündigung	307
64	Verkauf / Teilungsversteigerung im Scheidungsfall	310
65	Verkauf / Teilungsversteigerung im Erbfall	311
66	Freiwillige Versteigerung / Verkauf gegen Höchstgebot	314
67	Reverse Mortgage / Umkehrdarlehen / Leibrente	316
68	Nießbrauchrecht / Wohnrecht	318
69	Sicherung von Wohnrecht / Nutzungsrecht / Teilnutzungsrecht	319
70	Teilveräußerung (Nebengebäude / Hinterhäuser / Grundstücksteilungen)	320
71	Teilungserklärung	324
72	Baulast / Grunddienstbarkeit	325
73	Erbbaurecht	326
74	Denkmalschutz / Ensembleschutz	328
75	Veränderungssperre	330
76	Sanierungsgebiet	331
77	Gemeinschaftliche Nebenanlagen	331
78	Haftungsausschluss für Sachmängel	333
79	Haftungsausschluss für Rechtsmängel	334
80	Vorzeitiger Übergang von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahren	335
81	Nachbarschaftskonflikte	336
82	Infrastrukturentwicklungen	337
83	Besichtigungsdurchführung	338
84	Besichtigungsdurchführung durch Makler	340
85	Geldwäschegesetz / Identifizierung des Käufers	340
86	Verkauf Gebäudeausstattungen	342
87	Verkauf Zubehör	344

88	Pflege-, Instandhaltungs- und Sicherungspflichten	345
89	WEG-Verwalter / WEG-Verwaltervertrag	346
90	Schriftverkehr WEG-Verwalter	348
91	WEG-Beschlussammlung / WEG-Protokolle	348
92	Ratenzahlung des Kaufpreises	349
93	Zahlungsdatum Kaufpreis	350
94	Flexibles Auszugsrecht	351
95	Auflassungsvormerkung / Eigentumsumschreibung Grundbuch	352
96	Eintragung Käufer-Grundschild / Käufer-Hypothek im Grundbuch	353
97	Käufer-Liquidität	354
98	Sicherung Vorkaufsrecht bei Wiederverkauf	355
99	Zahlungsabwicklung über ausländische Banken	356
100	Kaufpreiszahlung in ausländischer Währung	357
101	Vollstreckungsrechte zur Verkaufpreiszahlung	358
102	Vertragsanlagen	359
103	Gewährleistungs- und Garantierechteübertragungen	360
104	Mietvertrag	360
105	Schriftverkehr Mieter	361
106	Postnachsendung / Informationstafel	362
107	Übergabetermin	363
108	Vertragsauflösung / Rückabwicklung	364
109	Verkauf einer im Bau befindlichen Immobilie	365
110	Verkauf von Immobilien im Ausland	366
	Übersicht: Checkpunkte Vertragsfallen	368

Anhang 371

	Hinweise zum E-Book	372
	Gebäudeenergieausweis	372
	Feuerstättenbescheid	372
	Stichwortverzeichnis	384
	Buchempfehlungen	388
	Adressen	390
	Impressum	392

Einführung

Dieses Buch befasst sich mit dem privaten Verkauf einer Immobilie. Der private Verkauf einer Immobilie – ob Haus oder Wohnung – kann die unterschiedlichsten Gründe haben. Was immer aber der Grund eines Verkaufs ist, der Verkaufsprozess selbst gestaltet sich immer ähnlich. Unabhängig davon, ob man eine Wohnung oder ein Haus verkauft oder das mit oder ohne Makler tut. Es gibt bestimmte rechtliche Vorgaben, die Sie einhalten müssen – und es gibt darüber hinaus viele sinnvolle Maßnahmen, um einen Immobilienverkauf sicher durchzuführen.

Das Buch konzentriert sich dabei auf den Verkauf von privat an privat und nicht auf gewerbliche Verkäufe oder Verkäufe zu Spekulationszwecken. Es konzentriert sich ferner auf den klassischen Verkauf einer Immobilie. Denn eine Immobilienweitergabe innerhalb der Familie, etwa als Vererbung oder Schenkung, unterliegt anderen Regularien als eine Immobilienveräußerung. Für den Fall der Schenkung oder Vererbung von Immobilien gibt es einen eigenen Ratgeber der Verbraucherzentrale (siehe Seite 389).

Ein Immobilienverkauf der eigenen Immobilie, möglicherweise nach Jahren der Eigennutzung, während der vielleicht sogar Kinder aufgewachsen sind, ist häufig auch ein sehr emotionaler Vorgang. Viele Menschen möchten bei diesem Geschäft keinen Makler dabei haben und die Immobilie in gute Hände weitergeben. Man möchte die Immobilie, die einmal ein wichtiger Ort war, sehr oft über viele Jahre der Lebensmittelpunkt einer Familie, mit einem guten Gefühl zurücklassen. Auch vielen Erben, die eine Immobilie geerbt haben, vielleicht das eigene Elternhaus, geht es so. Selbst im Scheidungsfall, wenn man eine Trennung verantwortungsvoll und gut gemeistert hat, kann es von großem Interesse der Beteiligten sein, die Immobilie in guten Händen zu wissen. Das kann Trennungsschmerzen von einem Lebensabschnitt zumindest etwas leichter machen.

Nicht in jeder Region in Deutschland ist ein Immobilienverkauf aber einfach durchführbar. Während es Boomregionen gibt, wozu die „Großen Sieben“ zählen (Berlin, München, Hamburg, Stuttgart, Frankfurt, Köln und Düsseldorf), gehören längst auch Mittelstädte dazu, vor allem attraktive Universitätsstädte, wie Heidelberg, Erlangen, Freiburg oder Münster. Und auch einige ostdeutsche Städte, wie Leipzig oder Jena, gehören längst dazu. Dem stehen Regionen gegenüber, in denen es erhebliche Wertverluste bei Immobilien zu verzeichnen gibt, bis hin zur Unmöglichkeit, eine Immobilie überhaupt veräußern zu können. Und zwar nicht nur im Osten Deutschlands, sondern längst auch im Westen. Vor allem abgelegene, ländliche Regionen haben hier ein ernstes Problem. Dieses Buch kann bei diesen spezifischen, regionalen Problemen nicht individuell helfen, sondern nur strukturell durch einen klassischen Verkaufsprozess führen. Bei erheblichen Verkaufsproblemen einer Immobilie muss nötigenfalls regionaler fachlicher Rat hinzugezogen werden. Etwa durch den Austausch mit einem Regionalbüro des Verbandes Haus und Grund, weil dort möglicherweise gesammelte Erfahrungen aus der Region vorliegen. Das muss nicht so sein, das kann aber so sein. Zumindest ein Gespräch kann möglicherweise mehr Orientierung zu lokalen Verkaufsproblemen bringen und vielleicht auch Kontakte zu Personen, die das zurückliegend vielleicht lösen konnten. Ein solcher Verband hat mitunter auch mehr Übersicht als ein einzelner Makler.

Der Versuch übrigens, eine schwierige Immobilie einfach zu verlosen, also sehr viele einzelne Lose sehr günstig an sehr viele Menschen zu verkaufen, mit der Aussicht, dass ein Los die Immobilie gewinnt, und den Verkaufserlös dann einfach als Gesamterlös einzunehmen, ist in Deutschland nicht zulässig, weil es sich hierbei um Glücksspiel handelt. In anderen Ländern ist das möglich – so zum Beispiel in Österreich – was manchem Immobilieneigentümer einer kaum verkäuflichen Immobilie in einer abgelegenen Region tatsächlich schon wirksam helfen konnte.

So funktioniert dieses Buch

Dieses Buch ist unterteilt in einen **Leitfaden-Teil** und in einen **Checkblatt-Teil**.

Im **Leitfaden-Teil** werden Sie Schritt für Schritt durch einen geordneten Verkaufsprozess einer Immobilie geführt. Sie können so sehen, welche Schritte Sie unternehmen müssen, wenn Sie eine Immobilie mit der gebotenen Sorgfalt verkaufen wollen. Sie erhalten hier wichtige Grundlageninformationen, etwa zur Wertermittlung oder auch zum eigentlichen Verkaufsvorgang.

Der **Leitfaden-Teil** ist mit einem weißen Schuhabdruck im **orangefarbenen** Feld gekennzeichnet:



Der **Checkblatt-Teil** mit über 100 Checkblättern besteht nochmals aus **2 Teilen**: einem **Kostenfallen-Teil** und einem **Vertragsfallen-Teil**. Denn das sind die beiden wesentlichen Risiken, die Ihnen beim Verkauf einer Immobilie drohen. Mit dem Check-Teil können Sie daher nochmal überprüfen, ob Sie auch wirklich an alles gedacht haben.

Der **Kostenfallen-Teil** ist mit einem weißen Euro-Zeichen in **türkisfarbenen** Feld gekennzeichnet:



Der **Vertragsfallen-Teil** mit einem weißen Paragrafenzeichen im **türkisfarbenen** Feld:



In beiden Teilen finden Sie Checkblätter, die Ihnen dabei helfen, bei Ihrem Immobilienverkauf geordnet vorzugehen und keine schwerwiegenden Fehler zu machen. Denn selbst wenn Sie Ihre Immobilie mithilfe eines Maklers verkaufen, heißt das noch lange nicht, dass dieser Sie umfassend schützt. Sie sind und Sie bleiben auch der Vertragspartner des Käufers

und haben erhebliche rechtliche Pflichten gegenüber dem Käufer.

Makler werden durch die laufende Rechtsprechung von vielen Haftungsfragen bei Immobilienverkäufen freigesprochen. Diese Haftungsfragen fallen letztlich fast immer auf den verkaufenden Eigentümer einer Immobilie zurück. Zudem liegen erhebliche Risiken auch darin, dass Makler in Deutschland keinerlei Ausbildungspflichten unterliegen. Weder ein abgeschlossener Schulabschluss noch eine andere Ausbildung ist notwendig, um eine Maklertätigkeit aufzunehmen. Das heißt, letztlich wissen Sie nie wirklich, an wen Sie geraten. Auch hierzu finden Sie weitere Informationen in diesem Buch.

Sie finden in den beiden Check-Teilen des Buches jeweils Checkblätter, die sowohl für den Hausverkauf als auch für den Wohnungsverkauf gelten. Mit den Checkblättern können Sie überprüfen, ob Sie an alle wichtigen Punkte gedacht haben und wichtige Handlungen berücksichtigt sind. Am Ende der Checkblätter können Sie dies vermerken und in einen Sammelüberblick am Ende der jeweiligen Kapitel übertragen, sodass Sie auf einen Blick sehen, ob Sie irgendetwas vergessen haben.

Die Checkblätter helfen Ihnen dabei, den Verkaufsprozess sicher und strukturiert vorzubereiten, und zwar ausdrücklich auch für den Fall, dass Sie eine Immobilie ohne Makler verkaufen wollen. Das ist völlig problemlos machbar. Viel wichtiger kann in dem einen oder anderen Fall ein Rechtsanwalt sein, der bestimmte Vertragsklauseln, die ein Notar entworfen hat, nochmals unabhängig überprüft. Und im Gegensatz zu einem Makler kann ein Rechtsanwalt direkt und fundiert mit einer Rechtsberatung eingreifen, um substantiell zu helfen.

Nicht zuletzt bei komplexeren Erbfällen kann das mitunter notwendig sein. Wie Sie Rechtsanwälte finden und was sie kosten, ist daher auch Teil der Informationen dieses Buches.



Teil 1:

12 Schritte zum Immobilienverkauf

Wenn Sie eine Immobilie verkaufen wollen, ist es sinnvoll, gut strukturiert vorzugehen. So werden frühzeitig wichtige Fragen geklärt und Sie kommen Schritt für Schritt sicher ans Ziel.

Die nachfolgend dargelegten 12 Schritte helfen Ihnen, bei Ihrem Immobilienverkauf strukturiert vorzugehen. Am Anfang steht immer die Frage, wem die Immobilie eigentlich tatsächlich gehört – oder auch nicht gehört. Die zweite Frage ist, ob es nicht doch Alternativen zum Verkauf gibt. Die nächste Frage ist oft, wie überhaupt die aktuelle Schuldensituation zur Immobilie aussieht. Es kann ja gut sein, dass die Immobilie zu einem Zeitpunkt verkauft werden soll, an dem noch ein Darlehen abbezahlt werden muss. Und es muss geklärt werden, ob die Folgeverwendung des Geldes, das mit dem Verkauf auf einen Schlag eingenommen wird, auch gesichert ist, wenn kein Darlehen mehr zurückgezahlt werden muss. Manchmal ist es so, dass mit dem Geld aus dem Verkauf eines Hauses zum Beispiel eine Wohnung gekauft werden soll. Dann ist es üblicherweise sinnvoll, das Geld zügig wieder zu investieren, denn es ist nicht sinnvoll, größere Geldbeträge über längere Zeiträume auf dem Spargbuch parken zu müssen. Herrscht hierbei zumindest eine gewisse Klarheit, steht dann schnell die Frage im Raum, ob man einen Makler mit einem Immobilienverkauf beauftragt oder nicht. Diese Entscheidung wird mittlerweile auch stark von der neuen Gesetzeslage beeinflusst sein. Denn seit 2020 müssen auch Verkäufer zwingend mindestens die Hälfte der anfallenden Maklerprovision tragen. Man kann als Verkäufer natürlich versuchen, diesen Anteil einfach auf den Immobilienverkaufspreis aufzuschlagen. Wenn das aber so einfach geht, stellt sich natürlich sofort die Frage, warum diesen Aufschlag eigentlich der Makler

bekommen soll und man ihn nicht selber mitnimmt. Denn es sind oft viele Tausend Euro für eine Handlung, die Sie durchaus selber abwickeln können, auch wenn Sie das noch nie getan haben. Die entscheidende Person bei einem Immobilienverkauf ist auch eher nicht der Makler, sondern der Notar – und vor allem dessen Verkaufsvertragsentwurf. Und genau diesen kann, wird und darf kein Makler prüfen, wenn er selber kein Rechtsanwalt ist.

Das ist natürlich alles etwas wenig, und für Sie bleibt daher leider eine Herausforderung, einen Makler mit tatsächlich fundierten Kenntnissen überhaupt zu finden. An dem Punkt schalten sich gerne auch Banken und Sparkassen ein und treten als seriöse Makler auf, oft mit größeren Anzeigen in regionalen Zeitungen oder sogar mit Postwurfsendungen und dem Angebot der kostenfreien Wertermittlung Ihrer Immobilie. Aber auch das ist mit großer Vorsicht zu genießen. Denn nach welchen Maßstäben und mit welcher Sorgfalt solche Wertermittlungen erfolgen und ob die gesamte Beratungsqualität am Ende wirklich besser ist als die freier Makler, darf bezweifelt werden. Denn das hängt am Ende natürlich immer auch an der Ausbildung, der Erfahrung und der Sorgfalt der einzelnen, handelnden Person. Und der Interessentenkreis für eine Immobilie einer Bank kann kaum größer sein als der eines einzelnen Maklers, denn heutzutage ist der Angebotsmarkt in Deutschland auf wenigen, großen Immobilienportalen konzentriert, die allen Maklern zugänglich sind. Auch die Qualität der Notarverträge,



die über Banken oder Sparkassen zustande kommen, dürfte sich kaum von anderen Verträgen unterscheiden. Denn hier spielt eher die Haltung des Notars eine Rolle. Ein allzu kritischer Notar dürfte bei keinem Makler gern gesehen sein.

Zudem spielen natürlich bei allen Maklern schnell erhebliche Eigeninteressen in die Wertermittlung hinein, die den Ihren gegenläufig sein können: Setzt ein Makler etwa den Verkaufspreis hoch an, kann sich der Verkaufszeitraum ziehen und genau das für den Makler zunehmend ineffizient werden. Geht er mit dem Preis etwas herunter, kann seine Provision immer noch üppig ausfallen, bei einem aber deutlich schnelleren Verkaufsprozess.

Die Wertermittlung ist das, was die meisten Verkäufer früher zu Maklern getrieben hat. Sie wähten sich bei einem Makler mit dessen Werteinschätzung sicherer. Aber die wenigsten Makler nehmen Geld in die Hand für Wertermittlungsgutachten oder sind selber öffentlich bestellte und vereidigte Wertermittler. Eine Wertermittlung einer Immobilie ist aber kein Hexenwerk und das vorliegende Buch zeigt Ihnen, wie Sie auch das gut selbst machen können. Denn dafür gibt es klare, gesetzliche Grundlagen. Und wenn Sie sich bei diesem Schritt sicherer fühlen, dann werden Sie auch die Frage, ob Sie überhaupt einen Makler für viele Tausend Euro beauftragen wollen, viel besser beantworten können. Nicht sinnvoll ist es, sich bei der Wertermittlung einer Immobilie auf – teils sogar kostenpflichtige – Wertermittlungsberechnungen großer Internetportale zu verlassen. Denn diese laufen meist über Vergleichswertermittlungen umliegender Immobilienangebote. Das hat aber einen erheblichen Nachteil: Denn erstens können die Angebote im Umfeld nicht nachvollziehbar bepreist sein, und zweitens weiß niemand zu welchem Preis die Immobilien am Ende tatsächlich verkauft werden.

Nach der Wertermittlung ist der nächste Schritt im Zuge eines Immobilienverkaufs die Prüfung der öffentlichen und privaten Vorkaufsrechte einer Immobilie. Denn selbst wenn Sie eine Immobilie verkaufen wol-

len, heißt das noch lange nicht, dass Sie in jedem Fall den Käufer frei aussuchen können.

Danach können Sie dann im folgenden Schritt die Immobilie in einen möglichst guten Verkaufszustand versetzen und die Zusammenstellung wichtiger Dokumente vornehmen.

Beim Verkaufszustand sollten Sie, im Fall einer Maklerbeauftragung, ebenfalls eher wenig Beratung durch den Makler erwarten. Es sei denn, er kann Ihnen anhand von Bildern eines tatsächlich auch überprüfbar Objekts zeigen, wie er auf den Zustand einer Immobilie Einfluss nahm (etwa durch Home-Staging-Maßnahmen → Checkblatt 43, Seite 278) und das tatsächlich zu einem schnelleren Verkauf mit höherem Erlös führte. Die wenigsten Makler kümmern sich systematisch darum.

Auch bei den Verkaufsdokumenten sollten Sie eher wenig Hilfe eines Maklers erwarten. Da sie seit einiger Zeit gesetzlich gezwungen sind, kümmern sie sich üblicherweise gerade einmal um den Energieausweis. Liegt der nicht vor, bieten sie möglicherweise an, einen solchen erstellen lassen zu können. Manchmal kostenfrei, manchmal auf Kosten des Verkäufers. Das können Sie aber auch selber und unabhängig in die Hand nehmen und dann gleich eine sorgfältige Dokumentenmappe zusammenstellen.

Wenn Sie das alles zusammen haben, können Sie im daran anschließenden Schritt einen Anzeigentext und gegebenenfalls ein Immobilienexposé erstellen. Wenn Sie zunächst nur in der regionalen Zeitung inserieren wollen, reicht der Anzeigentext. Allerdings kann es Ihnen viel Zeit ersparen, wenn Sie etwa ein fertiges PDF-Dokument erstellt haben, mit allen wichtigen Informationen zur Immobilie, das Sie Interessenten im Nachgang zum Erstkontakt mit Ihnen einfach mailen können. Es gibt dabei allerdings Pflichtangaben, die Sie machen müssen, wenn Sie keine Ordnungswidrigkeit begehen wollen.

Einige Interessenten möchten dann vielleicht die Immobilie vor Ort sehen und kommen zu einer Besichtigung.

Das ist der nächste Schritt und es ist wichtig zu wissen, wie Sie sich dabei verhalten sollten, damit Ihnen keine Rechtsnachteile entstehen. Denn die meisten notariellen Verkaufsverträge stellen auch auf diese Besichtigung ab. Außerdem muss man die Vorgaben des Geldwäschegesetzes teilweise schon relativ früh im Verkaufsprozess beachten.

Ist man sich dann im Wesentlichen mit einem Käufer einig, ist der dann folgende Schritt der Entwurf des Verkaufsvertrags. Da ein Verkaufsvertrag über Grund und Boden nach dem Gesetz nur dann rechtlich verbindlich ist, wenn er vor einem Notar beurkundet wurde, und da es für den Vertragsentwurf ohnehin eines Juristen bedarf, ist der nächste Schritt der zum Notar. Sie erfahren im Buch, wie man Notare findet, wie man Verkaufsverträge inhaltlich überprüft und was darin nicht fehlen sollte.

Im vorletzten Schritt kommt es irgendwann dann zum Beurkundungstermin beim Notar. Manche Makler werben damit, Sie auch zu diesem Termin zu begleiten. Mehr als Händchenhalten ist da aber keinem Makler möglich. Denn bei einem solchen Termin kann er kaum wirksam eingreifen. Rechtsberatend eingreifen darf er gar nicht, weder vor dem Termin noch im Termin. Das dürfen – aus gutem Grund – nur Rechtsanwälte. Und der Termin sollte ohnehin so gut vorbereitet sein, dass während des Termins selber keine größeren Fragen mehr auftauchen.

Der letzte Schritt ist die Grundbuchumschreibung und Objektübergabe. Auch dabei gibt es das eine oder andere zu beachten – und auch dabei sind Sie üblicherweise allein, selbst wenn Sie mithilfe eines Maklers verkaufen.

Sie haben es, nach diesem Vorgehen, insgesamt mit **12 Schritten** zu tun, die Sie benötigen, bevor Ihre Immobilie verkauft ist. Dazu gehören auch die hier noch nicht erwähnten wichtigen ersten 3 Schritte:

Schritt 1: Klärung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte und Belastungen

Schritt 2: Prüfung der Alternativen zum Verkauf

Schritt 3: Prüfung der laufenden Darlehenssituation, Sicherung der Ablösung der Restschuld und Überlegungen zur Folgeinvestition

Schritt 4: Entscheidung für oder gegen einen Makler

Schritt 5: Wertermittlung der Immobilie

Schritt 6: Prüfung der öffentlichen und privaten Vorkaufrechte sowie privater Zustimmungsrechte

Schritt 7: Herstellung eines guten Verkaufszustands und Zusammenstellung wichtiger Dokumente

Schritt 8: Erstellung von Verkaufsanzeige und Verkaufsexposé sowie Auswahl von Verkaufszeitpunkt und Angebotsplatzierung

Schritt 9: Durchführung der Verkaufsbesichtigungen und Absicherung gegen Geldwäsche

Schritt 10: Notarsuche, Entwurf und Prüfung des Verkaufsvertrags

Schritt 11: Finanzierungsbestätigung, Finanztransfersicherung, Rangsicherung, Grundschuldübernahme, Beurkundungstermin, Versicherung, Steuern, Pflichtübergaben und Käuferpflichten

Schritt 12: Grundbuchumschreibung, Grundbuchgebühren, Notargebühren und Immobilienübergabe

Diese 12 Schritte werden im nachfolgenden Teil 1 des Buches Schritt für Schritt behandelt, damit Sie einen guten Überblick gewinnen und sicher zum Ziel kommen.





1

Schritt 1: Klärung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte und Belastungen

→ Schritt 1: Klärung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte und Belastungen

Schritt 2: Prüfung der Alternativen zum Verkauf

Schritt 3: Prüfung der laufenden Darlehenssituation, Sicherung der Ablösung der Restschuld und Überlegungen zur Folgeinvestition

Schritt 4: Entscheidung für oder gegen einen Makler

Schritt 5: Wertermittlung der Immobilie

Schritt 6: Prüfung der öffentlichen und privaten Vorkaufsrechte sowie privater Zustimmungsrechte

Schritt 7: Herstellung eines guten Verkaufszustands und Zusammenstellung wichtiger Dokumente

Schritt 8: Erstellung von Verkaufsanzeige und Verkaufsexposé sowie Auswahl von Verkaufszeitpunkt und Angebotsplatzierung

Schritt 9: Durchführung der Verkaufsbesichtigungen und Absicherung gegen Geldwäsche

Schritt 10: Notarsuche, Entwurf und Prüfung des Kaufvertrags

Schritt 11: Finanzierungsbestätigung, Finanztransfersicherung, Rangsisicherung, Grundschuldübernahme, Beurkundungstermin, Versicherung, Steuern, Pflichtübergaben und Käuferpflichten

Schritt 12: Grundbuchschrift, Grundbuchgebühren, Notargebühren und Immobilienübergabe

Der erste Schritt beim Verkauf einer Immobilie ist zunächst immer die Frage, wem gehört die Immobilie überhaupt oder wer hat Nutzungsrechte an ihr? Was zunächst einfach erscheint, muss es nicht sein, denn Eigentumsverhältnisse können schnell komplex werden.

Um die Eigentumsverhältnisse einer Immobilie zu klären, hilft ein Blick ins Grundbuch. Das Grundbuch ist ein regionales Bestandsverzeichnis für alle Immobilien in Deutschland. Es wird geführt bei den zuständigen Amtsgerichtsbezirken, Ausnahme Baden-Württemberg: dort in Baden bei den Grundbuchämtern und in Württemberg bei den Bezirksnotariaten.

Der Aufbau von Grundbüchern folgt der Grundbuchordnung (GBO) und der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung – GBV).

Die Grundbuchordnung besagt, dass jedes Grundstück in einem Grundbuch eine besondere Stelle erhält. Diese Stelle wird Grundbuchblatt genannt, Zitat § 3 Absatz 1 der Grundbuchordnung (GBO):

„Jedes Grundstück erhält im Grundbuch eine besondere Stelle (Grundbuchblatt). Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.“

Diese Grundbuchblätter sind unterteilt in eine sogenannte Aufschrift, in ein Bestandsverzeichnis und in 3 sogenannte Abteilungen. Das wird geregelt durch die Grundbuchverordnung (GBV). Dort in §§ 4 bis 6 und 9 bis 11. Hier heißt es im Wortlaut, Zitat:



1

„§ 4

Jedes Grundbuchblatt besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis und drei Abteilungen.

§ 5

In der **Aufschrift** sind das Amtsgericht, der Grundbuchbezirk und die Nummer des Bandes und des Blattes anzugeben. In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist durch einen Zusatz auf die Vereinigung oder Teilung des Bezirks hinzuweisen.

§ 6

(1) In dem **Bestandsverzeichnis** ist die Spalte 1 für die Angabe der laufenden Nummer des Grundstücks bestimmt.

(2) In der Spalte 2 sind die bisherigen laufenden Nummern der Grundstücke anzugeben, aus denen das Grundstück durch Vereinigung, Zuschreibung oder Teilung entstanden ist.

(3a) Die Spalte 3 dient zur Bezeichnung der Grundstücke gemäß dem amtlichen Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Hier sind einzutragen:

1. in Unterspalte a: die Bezeichnung der Gemarkung oder des sonstigen vermessungstechnischen Bezirks, in dem das Grundstück liegt;

2. in Unterspalte b: die vermessungstechnische Bezeichnung des Grundstücks innerhalb des in Nummer 1 genannten Bezirks nach den Buchstaben oder Nummern der Karte;

3. in den Unterspalten c und d: die Bezeichnung des Grundstücks nach den Artikeln oder Nummern der Steuerbücher (Grundsteuer Mutterrolle, Gebäudesteuerrolle oder ähnliches), sofern solche Bezeichnungen vorhanden sind;

4. in Unterspalte e: die Wirtschaftsart des Grundstücks und die Lage (Straße, Hausnummer oder die sonstige ortsübliche Bezeichnung).

(...)

§ 9

(1) In der **ersten Abteilung** sind einzutragen:

a) in Spalte 1: die laufende Nummer der unter Buchstabe b vorgesehenen Eintragung. Mehrere Eigentümer, die in einem Verhältnis der in § 47 der Grundbuchordnung genannten Art stehen, sollen entsprechend dem Beispiel 1 in DIN 1421, Ausgabe Januar 1983 *, nummeriert werden;

b) in Spalte 2: der Eigentümer, bei mehreren gemeinschaftlichen Eigentümern auch die in § 47 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Angabe; besteht zwischen mehreren Eigentümern kein Rechtsverhältnis der in § 47 der Grundbuchordnung genannten Art, so ist bei den Namen der Eigentümer der Inhalt ihres Rechts anzugeben;

c) in Spalte 3: die laufende Nummer der Grundstücke, auf die sich die in Spalte 4 enthaltenen Eintragungen beziehen;

d) in Spalte 4: der Tag der Auflassung oder die anderweitige Grundlage der Eintragung (Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis, Testament, Zuschlagsbeschluss, Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs, Ersuchen der zuständigen Behörde, Enteignungsbeschluss usw.), der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück (§ 928 Abs. 1 BGB) und der Tag der Eintragung.

(...)

§ 10

(1) In der **zweiten Abteilung** werden eingetragen:

a) alle Belastungen des Grundstücks oder eines Anteils am Grundstück, mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, einschließlich der sich auf diese Belastungen beziehenden Vormerkungen und Widersprüche;

b) die Beschränkung des Verfügungsrechts des Eigentümers sowie die das Eigentum betreffenden Vormerkungen und Widersprüche;

c) die im Enteignungsverfahren, im Verfahren zur Klarstellung der Rangverhältnisse (§§ 90 bis 115 der Grundbuchordnung) und in ähnlichen Fällen vorgese-

henen, auf diese Verfahren hinweisenden Grundbuchvermerke.

(...)

§ 11

(1) In der **dritten Abteilung** werden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden einschließlich der sich auf diese Rechte beziehenden Vormerkungen und Widersprüche eingetragen.

(2) Die Spalte 1 ist für die laufende Nummer der in dieser Abteilung erfolgenden Eintragungen bestimmt.

(3) In der Spalte 2 ist die laufende Nummer anzugeben, unter der das belastete Grundstück im Bestandsverzeichnis eingetragen ist.

(4) Die Spalte 3 dient zur Angabe des Betrags des Rechts, bei den Rentenschulden der Ablösumme.

(5) In der Spalte 4 wird das Recht inhaltlich eingetragen, einschließlich der Beschränkungen des Berechtigten in der Verfügung über ein solches Recht.

(6) In der Spalte 7 erfolgt die Eintragung von Veränderungen der in den Spalten 1 bis 4 vermerkten Rechte, einschließlich der Beschränkungen des Berechtigten in der Verfügung über ein solches Recht, wenn die Beschränkung erst nachträglich eintritt.

(7) In der Spalte 10 werden die in den Spalten 3, 4 und 6, 7 eingetragenen Vermerke gelöscht.

(8) Bei Eintragungen in den Spalten 7 und 10 ist in den Spalten 5 und 8 die laufende Nummer, unter der die betroffene Eintragung in der Spalte 1 eingetragen ist, und in den Spalten 6 und 9 der von der Veränderung oder Löschung betroffene Betrag des Rechts anzugeben.“

Eine besondere Regelung betrifft sogenannte Vormerkungen. Diese werden differenziert eingetragen, je

nachdem, auf was sie sich beziehen, Zitat § 12 Grundbuchverordnung (GBV):

„(1) Eine Vormerkung wird eingetragen:

a) wenn die Vormerkung den Anspruch auf Übertragung des Eigentums sichert, in den Spalten 1 bis 3 der zweiten Abteilung;

b) wenn die Vormerkung den Anspruch auf Einräumung eines anderen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht sichert, in der für die endgültige Eintragung bestimmten Abteilung und Spalte;

c) in allen übrigen Fällen in der für Veränderungen bestimmten Spalte der Abteilung, in welcher das von der Vormerkung betroffene Recht eingetragen ist.“

(...)

Sie finden die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück in einem Grundbuch also in den Spalten 2 und 4 der ersten Abteilung. Die dort eingetragenen Eigentumsverhältnisse können allerdings sehr vielfältig sein. Meist handelt es sich um eine ganz klassische Eigentumseintragung, etwa eines Ehepaars zu gleichen Teilen. Es kann aber ebenso ein Ehepaar zu ungleichen Teilen eingetragen sein oder auch nur ein Partner. Wenn Sie das Grundstück einmal selber erworben haben, kennen Sie die Eigentumsverhältnisse ja üblicherweise gut. Wenn Sie aber etwa mit einer Erbimmobilie konfrontiert sind, muss das nicht der Fall sein. Dann kann es sein, dass Ihnen die genauen Eigentumsverhältnisse nicht bekannt sind und diese außerdem durch ein Testament ja auch neu geschaffen werden können.

So kann es sogar Vor- und Nacherben geben, die im Zuge eines Erbfalls ins Grundbuch eingetragen werden. Das hieße für Sie, dass Sie für einen Verkauf einer solchen Immobilie nicht nur die Zustimmung der Erbengemeinschaft der Vorerben, sondern auch die Zustimmung der Erbengemeinschaft der Nacherben bräuchten.



Es kann weiter sein, dass die Immobilie gar nicht auf eigenem Grund steht, sondern auf einem sogenannten Erbbaurechtsgrundstück. Dann kann man das Grundstück, auf dem die Immobilie steht, schon einmal nicht mehr mitverkaufen. Denn das Grundstück gehört einem dann gar nicht, sondern einem sogenannten Erbbaurechtsgeber.

Außerdem kann es sein, dass auf dem Grundstück und / oder der Immobilie Nutzungsrechte liegen, das können Wohnrechte oder auch Nießbrauchrechte sein.

Sie sehen, es kann schnell ganz schön kompliziert werden. Dazu im Einzelnen:

Miteigentum in Gesamthandsgemeinschaft oder in Bruchteilsgemeinschaft

Neben dem alleinigen Eigentum einer Person an einem Grundstück und einer Immobilie, kann es auch sein, dass mehrere Personen Eigentum an einem Grundstück und einer Immobilie haben, sogenanntes Miteigentum. Man besitzt dann zum Beispiel nur 50 Prozent an einer Immobilie. Viele Ehepaare beispielsweise sind häufig zu gleichen Teilen als Eigentümer eines Grundstücks samt Immobilie im Grundbuch eingetragen.

Das Miteigentum an einer Immobilie regeln §§ 1008 bis 1011 des BGB eher sehr grob. Wichtig zu wissen ist im Kern, dass Miteigentum an einer Immobilie und / oder einem Grundstück im Grundbuch in Bruchteilen des Anteils eingetragen wird. § 47 Absatz 1 der Grundbuchordnung regelt hierzu, Zitat:

„Soll ein Recht für mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden, so soll die Eintragung in der Weise erfolgen, daß entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben werden oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnet wird.“

Vor allem bei Ehepaaren kann aber auch ein Blick ins Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts

sinnvoll sein. Denn § 33 der Grundbuchordnung regelt, Zitat:

„(1) Der Nachweis, dass zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht oder dass ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten oder Lebenspartners gehört, kann durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt werden.

(2) Ist das Grundbuchamt zugleich das Registergericht, so genügt statt des Zeugnisses nach Absatz 1 die Bezugnahme auf das Register.“

Das heißt, bei der Prüfung von Eigentumsfragen unter Eheleuten sollte nötigenfalls auch ein Blick ins Güterrechtsregister geworfen werden, soweit an diesem Punkt Unklarheiten bestehen. Denn ohne diese Klärungen kann ein Verkaufsprozess kaum eingeleitet werden, da gemäß § 1365 Absatz 1 des BGB gilt, Zitat:

„Ein Ehegatte kann sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen. Hat er sich ohne Zustimmung des anderen Ehegatten verpflichtet, so kann er die Verpflichtung nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.“

Wenn Ehepaare in Gütergemeinschaft leben, gehört ihnen eine Immobilie in sogenannter Gesamthandsgemeinschaft. Eine etwas umständliche Wortkreation des Gesetzgebers, die aber einfach erklärt ist: Die gesamte Immobilie gehört beiden Ehepartnern gemeinsam. Keinem gehört also jeweils ein Bruchteil, sondern beiden gehört zusammen alles. Und über dieses gemeinsame Eigentum kann auch nicht einer einfach allein verfügen. Das BGB regelt hierzu unter § 1419 Absatz 1 Folgendes, Zitat:

„Ein Ehegatte kann nicht über seinen Anteil am Gesamtgut und an den einzelnen Gegenständen verfügen, die zum Gesamtgut gehören; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.“

Was heißt in diesem Zusammenhang: Teilung verlangen? Die physische Teilung einer Wohnung oder eines Hauses ist meist gar nicht oder nur schwer möglich. Eine Alternative wäre dann der Verkauf der Immobilie und die Aufteilung des Erlöses. Das kann sogar zwingend sein, wenn für die Immobilie noch Verbindlichkeiten bestehen. Dann gilt § 1475 Absatz 3 BGB, Zitat:

„Das Gesamtgut ist in Geld umzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen.“

Vielleicht ist die Immobilie aber auch abbezahlt und einer der Ehepartner will keinen Verkauf. Dann kann der andere nicht einfach trotzdem zum Verkauf schreiten. Ist die Immobilie physisch nicht aufteilbar und blockiert einer der beiden Partner den Verkauf, ist die einzige verbleibende Lösung oft nur die sogenannte Teilungsversteigerung. Diese kann einseitig, also durch einen der Ehepartner beantragt werden.

Nach § 749 BGB hat jeder Teilhaber einer Gemeinschaft einen Aufhebungsanspruch. Ist eine physische Teilung (das Gesetz spricht etwas umständlich von „Teilung in Natur“) nicht möglich, tritt die „Teilung durch Verkauf“ an dessen Stelle. Hier regelt § 753 des BGB, Zitat:

„(1) Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstands nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses. Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Teilhabern zu versteigern.“

(2) Hat der Versuch, den Gegenstand zu verkaufen, keinen Erfolg, so kann jeder Teilhaber die Wiederholung verlangen; er hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch misslingt.“

Bei nicht verheirateten Paaren gelten ausschließlich die im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteile – und zwar völlig unabhängig davon, wer welchen

Anteil an der Immobilie finanziert oder wer in welcher Höhe gebürgt hat. Das ist der Grund, warum unverheiratete Paare beim Kauf von Immobilien sehr darauf achten sollten, wessen Anteile in welcher Höhe ins Grundbuch eingetragen werden.

Das Gleiche gilt für die Miteigentumsanteile mehrerer beteiligter Miteigentümer an einem Grundstück und / oder einer Immobilie.

Man spricht hier von der sogenannten Gemeinschaft nach Bruchteilen. Sind die Miteigentumsanteile im Grundbuch nicht klar geregelt, regelt das BGB in § 742 BGB Folgendes, Zitat:

„Im Zweifel ist anzunehmen, dass den Teilhabern gleiche Anteile zustehen.“

Gemeinschaftliches Eigentum / Erbfall / Grundbuchberichtigung

Eine Erbengemeinschaft ist – ähnlich wie eine Ehe – eine Gesamthandsgemeinschaft. Grundlage einer Erbengemeinschaft ist § 2032 Absatz 1 des BGB, Zitat:

„Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben.“

Gemeinsames Eigentum an einer Immobilie kann man aber physisch nicht einfach zerlegen oder aufteilen, zumal das ja auch baurechtlich gar nicht immer ohne Weiteres ginge. Und die vorhandene Anzahl etwa von Wohnungen in einer Immobilie und ihre Größe entsprechen praktisch nie der Anzahl der Erben in einer Erbengemeinschaft. Daher muss man andere Wege wählen, wenn man als Teilhaber einer Erbengemeinschaft ein Erbe an einer Immobilie aufteilen will. Dazu gilt, dass jeder Miterbe grundsätzlich jederzeit die sogenannte Auseinandersetzung verlangen kann. Gemeint ist mit dem Wort das Zerlegen der Erbengemeinschaft in ihre Einzelsprüche. Geregelt ist dies in § 2042 Absatz 1 des BGB, Zitat:



„Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, soweit sich nicht aus den §§ 2043 bis 2045 ein anderes ergibt.“

Unter diesen letztgenannten Paragrafen trifft das BGB noch einige einschränkende Vorbehaltsregelungen.

In Absatz 2 des § 2042 des BGB ist geregelt, wie die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu erfolgen hat, nämlich gemäß § 753 als „*Teilung durch Verkauf*“, wenn andere Teilungsmöglichkeiten nicht gegeben sind. Diese Regelungen kennen Sie ja bereits.

Sind durch den Erblasser keine weiteren Details geregelt, können Sie davon ausgehen, dass jeder Erbe an der Erbengemeinschaft zu gleichen Teilen beteiligt ist und jeder Erbe die Aufhebung der Erbengemeinschaft verlangen kann. Die Teilung durch Verkauf kann dabei freiwillig ablaufen, wenn sich alle Teilhaber der Erbengemeinschaft einig sind und die Immobilie geordnet verkauft wird, um den Verkaufserlös anschließend aufzuteilen. Die Teilung durch Verkauf kann aber auch im Streit ablaufen, wenn sich die Teilhaber der Erbengemeinschaft nicht einig sind und nur einige, oder auch nur einer, die Aufteilung des Erbes wünschen. Im Zwangsfall kommt es dann zur sogenannten Teilungsversteigerung. Erst nach deren Ergebnis wissen die Beteiligten einer Erbengemeinschaft übrigens auch tatsächlich, wie hoch Ihr Erlös aus dem Erbe ist.

Eine andere Variante wäre, dass man den Wert der Immobilie schätzen lässt und dann durch einen sogenannten Auseinandersetzungsvertrag regelt, dass diejenigen Miterben, die ihren Erbanteil in Geld ausgezahlt haben wollen, diesen Anteil auf Basis der Schätzung ausbezahlt bekommen. Die übrigen Miterben, die auf eine Auszahlung verzichten, können dann Teilhaber der Gemeinschaft bleiben und die Immobilie weiter im gemeinschaftlichen Eigentum halten. Das ist die zweite Variante, die im Fall von Erbengemeinschaften, welche Immobilien geerbt haben, oft gewählt wird. Das funktioniert aber natürlich nur, wenn die verbleibende Erbengemeinschaft genügend Barmittel aufbringen kann, um die ausstiegswilligen Miterben

zu befriedigen. Kann sie das nicht, bleibt oft kein anderer Weg, als die Immobilie zu verkaufen.

Wenn Ihnen oder auch mehreren Personen eine Immobilie vererbt wird, werden Sie oder die Erbengemeinschaft zwar Eigentümer der Immobilie, das ist zu diesem Zeitpunkt aber im Grundbuch natürlich nicht sofort erkennbar. Denn das zuständige Grundbuchamt nimmt eine solche Umschreibung – man spricht in diesem Fall von einer Grundbuchberichtigung – nicht automatisch vor, sondern eine solche Berichtigung muss von den Berechtigten beim zuständigen Grundbuchamt unter Vorlage eines Erbscheins (den wiederum das Nachlassgericht ausstellt) oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses beantragt werden. Das ist geregelt durch § 35 der Grundbuchordnung. Sind testamentarische Verfügungen über Vorerben und Nacherben getroffen, regelt § 51 der Grundbuchordnung, dass zeitgleich mit möglichen Vorerben auch die Nacherben im Grundbuch einzutragen sind, genauso wie mögliche Befreiungen der Vorerben von Rechtsbeschränkungen. So kann ein Vorerbe zum Beispiel nicht einfach eine Immobilie ohne Zustimmung eines Nacherben verkaufen. Ist er von solchen Beschränkungen seines Verfügungsrechts befreit, muss das ins Grundbuch eingetragen werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um eine Eigentumseintragung für ein Grundstück oder ein Erbbaurecht handelt.

Das Grundbuchamt kann hinsichtlich Grundbuchberichtigungen auch von sich aus tätig werden und durch das Nachlassgericht eine Erbenermittlung veranlassen, um dann eine Grundbuchberichtigung vorzunehmen. Grundsätzlich soll das Nachlassgericht das Grundbuchamt auch immer dann informieren, wenn zum Nachlass auch Grundstücke gehören. Alles das ist geregelt durch §§ 82 bis 83 der Grundbuchordnung, hier heißt es, Zitat:

„§ 82

Ist das Grundbuch hinsichtlich der Eintragung des Eigentümers durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden, so soll das Grundbuchamt dem Eigentümer oder dem Testamentsvoll-

strecker, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht, die Verpflichtung auferlegen, den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen und die zur Berichtigung des Grundbuchs notwendigen Unterlagen zu beschaffen. Das Grundbuchamt soll diese Maßnahme zurückstellen, solange berechtigte Gründe vorliegen. Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Eigentümerin eingetragen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn die Eintragung eines Gesellschafters gemäß § 47 Absatz 2 unrichtig geworden ist.

§ 82a

Liegen die Voraussetzungen des § 82 vor, ist jedoch das Berichtigungszwangsverfahren nicht durchführbar oder bietet es keine Aussicht auf Erfolg, so kann das Grundbuchamt das Grundbuch von Amts wegen berichtigen. Das Grundbuchamt kann in diesem Fall das Nachlassgericht um Ermittlung des Erben des Eigentümers ersuchen.

§ 83

Das Nachlassgericht, das einen Erbschein oder ein Europäisches Nachlasszeugnis erteilt oder sonst die Erben ermittelt hat, soll, wenn ihm bekannt ist, dass zu dem Nachlass ein Grundstück gehört, dem zuständigen Grundbuchamt von dem Erbfall und den Erben Mitteilung machen. Wird ein Testament oder ein Erbvertrag eröffnet, so soll das Gericht, wenn ihm bekannt ist, dass zu dem Nachlass ein Grundstück gehört, dem zuständigen Grundbuchamt von dem Erbfall Mitteilung machen und die als Erben eingesetzten Personen, soweit ihm ihr Aufenthalt bekannt ist, darauf hinweisen, dass durch den Erbfall das Grundbuch unrichtig geworden ist und welche gebührenrechtlichen Vergünstigungen für eine Grundbuchberichtigung bestehen.“

Die unter § 83 angesprochenen gebührenrechtlichen Vergünstigungen betreffen vor allem den Umstand, dass eine Grundbuchberichtigung im Zuge eines Erbfalls in den ersten beiden Jahren nach Eintritt des Erbfalls kostenfrei ist. Gemäß Nr. 14110 Absatz 1 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotK) fällt auf Grundbuchberichtigungen

keine Gebühr an, wenn sie binnen 2 Jahren nach dem Erbfall von den Erben zur Berichtigung eingereicht wird, Zitat.

*„Die Gebühr wird nicht für die Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers oder von Erben des Gesellschafters bürgerlichen Rechts erhoben, wenn der Eintragungsantrag binnen zwei Jahren seit dem Erbfall bei dem Grundbuchamt eingereicht wird. Dies gilt auch, wenn die Erben erst infolge einer Erbasein-
andersetzung eingetragen werden.“*

Das ist sozusagen ein nachvollziehbares „Lockmittel“ seitens des Staates, um die Grundbücher aktuell zu halten und nicht Eigentumsverhältnisse außerhalb des Grundbuchs entstehen zu lassen, die im Grundbuch möglicherweise über Jahre hinweg nicht nachgehalten werden.

Es ist aber durchaus möglich, dass Erben gar nicht erst zunächst im Grundbuch eingetragen werden müssen, bevor eine Immobilie veräußert wird. Wird ein Verkauf relativ rasch nach dem Erbfall vorgenommen, kann mit Einverständnis des Grundbuchamts auf eine Grundbuchberichtigung verzichtet und direkt der neue Eigentümer eingetragen werden. Das sollte man jeweils mit dem zuständigen Grundbuchamt klären.

Viele Grundbuchämter haben Formulare online gestellt, die für eine Grundbuchberichtigung benötigt werden. Da die Nachlassgerichte und die Grundbuchämter meist bei den zuständigen Amtsgerichten angesiedelt sind (Ausnahme: Baden-Württemberg) kann man auch versuchen, mit einem Termin beides zu erledigen: beim Nachlassgericht einen Erbschein ausstellen und beim Grundbuchamt die Grundbuchberichtigung vornehmen zu lassen.

Miteigentum als Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Eine andere Form von Miteigentum an einem Grundstück und / oder einer Immobilie ist das Miteigentum



Stichwortverzeichnis

A

Abnahmeprotokoll 108
 Abrissverbot 288
 Abrissvereinbarung 287
 Abwassergebühren 260
 Abwasserkanalprüfung 241
 Alterswertminderung 83
 Altlasten 244
 Anbauten 219
 Anwaltshonorar 161
 Anwaltskosten 161
 Anwaltssuche 161
 Aufassungsvormerkung 352
 Aufteilungsplan 112
 Ausbauten 219
 Ausführungspläne 115
 Ausschreibungsunterlagen 115
 Auszugsrecht 351

B

Banken, ausländische 356
 Bauantragsunterlagen 107, 114
 Baubeschreibung 115
 Baugenehmigung 107, 219
 Baukostenindizes 82
 Baulast 27, 325
 Baulastenverzeichnis 107
 Bauvertrag 108
 Beratung, rechtsanwaltliche 192
 Beratungsgespräch, informatorisches 292
 Beschlussammlung 113, 348
 Besichtigung 131, 132
 Besichtigungsdurchführung 338, 340
 Bestandsschutz 288
 Beurkundungsgesetz 138
 Beurkundungstermin 167
 Blitzableiter 239
 Bodengutachten 114
 Brennstoffdepot 250
 Briefgrundschuld 30
 Briefhypothek 30
 Bruchteilsgemeinschaft 18
 Bundesnotarordnung 138

D

Darlehen, umgekehrtes 36
 Darlehenssituation 41
 Denkmalschutz 328
 Dienstbarkeit 26
 Dokumente, rechtliche 107
 Dokumente, technische 113
 Dokumentenübergabe 117
 Dritte Abteilung → Grundbuchblatt

E

Eigentum, gemeinschaftliches 19
 Eigentumsumschreibung 352
 Eigentumsverhältnisse 15
 Energieausweis → Gebäudeenergieausweis
 Energieeinsparverordnung (EnEV) 120
 Ensembleschutz 328
 Erbbaurecht 23, 34, 326
 Erbbaurechtsvertrag 111
 Erbfall 19
 – Teilungsversteigerung 311
 Erschließungsbeiträge 249
 Erste Abteilung → Grundbuchblatt
 Ertragswertrichtlinie 71
 Ertragswertverfahren 71, 85
 – allgemeines 86
 – periodisches 86, 91
 – vereinfachtes 86, 87
 Exposé 277

F

Fernwärmevertrag 259
 Feuerstättenbescheid 116, 234, 372
 Finanztransfersicherung 164
 FI-Schalter 238
 Folgeinvestition 53, 289

G

Garantiescheine 109
 Garantierrechteübertragungen 360
 Garten, Nutzungsrechte 246
 Gartenzustand 246
 Gasliefervertrag 257
 Gebäudeausstattung 342
 Gebäudeenergieausweis 114, 126, 133, 226, 372

Gebäudeenergiegesetz (GEG) 120
Gebäudezustand 242
Gebührennummer 180
Gebührensatz 180
Gebührentatbestand 180
Gefahren 335
Gefahrstoffe 244
Geldwäsche 134
Geldwäschegesetz 340
Gemeinde, Vorkaufsrecht der 95
Gesamthandsgemeinschaft 18
Gewährleistungsübertragungen 360
Gewährleistungsunterlagen 109
Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung 222
Gewinnbeteiligung Projektentwicklung 289
Grünanlage, Nutzungsrechte 246
Grünanlagenzustand 246
Grundbuch 15
Grundbuchberichtigung 19
Grundbuchblatt 15, 107
– erste Abteilung 16
– zweite Abteilung 16
– dritte Abteilung 17
Grundbuchgebühren 293
– klassisch 179
– Sonderfälle 181
Grundbuchordnung (GBO) 15
Grundbuchumschreibung 176, 293
Grundbuchverordnung (GBV) 15
Grunddienstbarkeit 325
Grundschuld 28, 353
Grundschuldbrief 30
Grundschuldeintrag 166
Grundsteuer 247
Grundstücksgröße 215
Grundwasserstand 243

H

Haftungsausschluss
– Rechtsmängel 334
– Sachmängel 333
Handwerkerrechnung 108
Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung 224
Hausratversicherung 225
Höchstgebot 314
Hochwasser 243
Home Staging 278

Hypothek 28, 353
Hypothekenbrief 30

I

Identifizierung, des Käufers 340
Immobilie im Ausland 366
Immobilie im Bau 365
Immobilienübergabe 197
Immobilienwertermittlung → Wertermittlung
Infrastrukturentwicklungen 337
Instandhaltungsrücklage 113
Internetvertrag 255

K

Kabelfernsehvertrag 256
Käufer, Identifizierung des 340
Käuferpflichten 173
Kaufvertrag 108
Kostenfallen 207

L

Lasten 335
Legionellenbefall 239
Leibrente 316
Liegenschaftskataster 107
Liquidität 354

M

Makler 57, 340
Makleralleinauftrag 59
– qualifizierter 59
Maklerauftrag, einfacher 59
Maklerbegünstigungsklausel 273
Maklerleistung 266
Maklerprovision 58, 269
– Sonderfälle und Risiken 269, 271
Maklersuche 264
Maklervertrag 266
Maklerzusammenarbeit 59
Marktanpassungsfaktor 83
Mietvertrag 111, 360
Miteigentum 18
Müllgebühren 261

N

Nachbarschaftskonflikte 336
Nachweisauftrag 59
Nahwärmevertrag 259
Nebenanlagen 331

Nebenkostenabrechnung 263
 Nießbrauchrecht 25, 34, 318
 Notaranderkonto 282
 Notarauftrag, Abbruch des 282
 Notarauswahl 279
 Notarbeauftragung 279
 Notargebühren 182, 281
 – im Fall des Verkaufsabbruchs 189
 – im Versteigerungsfall 188
 Notarsuche 138
 Nutzungsänderung 220
 Nutzungsrecht 319

P

Pflichtmodernisierungen 228
 Postnachsendung 362
 Prospekt 277
 Prospekthaftung 277

R

Rangsicherung 165
 Ratenzahlung 349
 Rauchmelder 237
 Räumungsvereinbarung 284
 Rücklagenausgleich 251
 Reallasten 25
 Rechtsanwalt 160
 – Beratung 192
 – Honorar 193
 Rechtsmängel 334
 Reinigungsvereinbarung 284
 Renovierungsvereinbarung 285
 Restschuld 51
 Reverse Mortgage 36, 316
 Rückabwicklung 364

S

Sachmängel 333
 Sachwertrichtlinie 71
 Sachwertverfahren 70, 77
 Sanierungsgebiet 331
 Sanierungsvereinbarung 286
 Schadstoffe 244
 Schallschutznachweis 116
 Scheidungsfall, Teilungsversteigerung 310
 Schornsteinfeger 234
 Schornsteinfegerprotokoll 116
 Sicherungspflichten 345

Statikberechnung 115
 Statikpläne 115
 Steuern 295
 – aus Erbschaft 172
 – aus Verkauf 171
 Straßenausbaubeiträge 249
 Stromliefervertrag 253

T

Teilnutzungsrecht 319
 Teilungserklärung 112, 324
 Teilungsversteigerung
 – im Erbfall 311
 – im Scheidungsfall 310
 Teilveräußerung 320
 Teilverkauf 35
 Telefonvertrag 255
 Trinkwasserliefervertrag 252

U

Übergabetermin 363
 Umbauten 219
 Umkehrdarlehen 36, 316

V

Veränderungssperre 330
 Veräußerungsbeschränkung 306
 Veräußerungsgewinn 295
 Vergleichsrichtlinie 71
 Vergleichsverfahren 70, 72
 Verkaufsanzeige 120
 Verkaufsexposé 127
 Verkaufsinserat 274
 Verkaufsvertrag, Beispiel 141, 150
 Verkaufszeitpunkt 128
 Verkaufszustand 105
 Verkehrswert 70, 84
 Vermietung 34
 Vermittlungsauftrag 59
 Verrentung 36
 Versicherung 169
 Versicherungsschein 110
 Versicherungsvertrag 110
 Versteigerung, freiwillige 314
 Vertragsanlagen 359
 Vertragsauflösung 364
 Vertragsbeispiel 61, 64
 Vertragsentwurf, notarieller 140

Vertragsfallen 301
Verwaltervertrag 112
Vollstreckungsrechte 358
Vorfalligkeitsentgelt 290
Vorfalligkeitsentschädigung 290
Vorkaufsrechte 303, 355

- der Gemeinde 95
- des Grundstückseigentümers 101
- einer Wohnungseigentümergeinschaft 100
- individuelle aus dem Grundbuch 102
- öffentliche 95
- private 95
- von Mietern 97
- von Miterben 98

W

Währung, ausländische 357
Wärmeliefervertrag 112
Wärmeschutznachweis 116
Wartungsverträge 109
WEG-Protokolle 348
WEG-Verwalter 346
WEG-Verwaltervertrag 346
Wertermittlung 69, 211, 372

- Beispiel 77
- des Gebäudes 78
- des Grundstücks 78

Wertverhältnisproblem

- Gebäude 213
- Grund 213

Widerrufsinformation 44
Widerrufsrecht 44
Wohnfläche 216
Wohnflächenberechnung 116
Wohngebäudeversicherung 221
Wohngeldschulden 113
Wohnrecht 25, 34, 318, 319
Wohnungseigentumsgesetz (WEG) 21

Z

Zahlungsdatum 350
Zubehör 344
Zustimmungsrechte 305

- von Erben 99
- von Miteigentümern 99

Zustimmungsrechte, des Grundstückseigentümers 101
Zustimmungsrechte, einer Wohnungseigentümergeinschaft 100
Zwangsversteigerung 307
Zweite Abteilung → Grundbuchblatt